

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 286/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006 durch den Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11. April 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Verwaltungsentscheidung der Beklagten bestätigt, dass die dem Kläger gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 30. Juni 2001 wegen Überschreitung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze ruhe. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe durch das dem bezogenen Arbeitslosengeld zu Grunde liegende Arbeitsentgelt die maßgebliche Hinzuverdienstgrenze überschritten. Die Bewilligung des als Hinzuverdienst anzurechnenden Arbeitslosengeldes sei nicht vorläufig im Sinne einer Vorleistungspflicht der Arbeitsverwaltung erfolgt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache sowie auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Eine solche Rechtsfrage lässt sich auch nicht sinngemäß den Ausführungen in der Beschwerdebegründung entnehmen.



- 6 Soweit sich der Kläger auf das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, sind deren Voraussetzungen nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt". Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau der Beschwerdeführer eine Abweichung sieht. Dazu muss er darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentcheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht dagegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Der Kläger hat keine tragenden Rechtssätze des LSG und des BSG herausgestellt, die in Widerspruch zueinander stehen könnten. Er trägt zwar vor, das angefochtene Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 30. Januar 2002 - B 5 RJ 6/01 R - ab, mit seinen diesbezüglichen Ausführungen gibt er letztlich aber nur die jeweiligen Entscheidungsergebnisse wieder, ohne näher darzulegen, auf welchen Rechtsauffassungen die Entscheidungen des LSG und des BSG jeweils beruhen. Darüber hinaus ist dem Vorbringen des Klägers das Vorliegen einer Divergenz nicht zu entnehmen, weil er es versäumt hat darzulegen, dass der behaupteten Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sei, ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen habe.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

